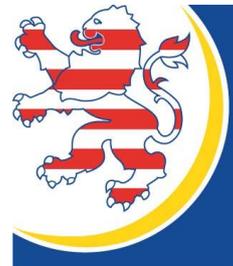


HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

30. März 2021

Allgemeinverfügung

Fünfte Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020, geändert durch Allgemeinverfügungen vom 18.12.2020, 27.01.2021, 12.02.2021 und 08.03.2021 Besuchsregelung in Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Maskenpflicht für Beschäftigte und Besucher in Einrichtungen und Zugangskontrollen

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch die 30. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24.03.2021 (GVBl. S. 186),

wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung vom 01.12.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 18.12.2020, 27.01.2021, 12.02.2021 und 08.03.2021, zur Besuchsregelung in Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Maskenpflicht für Beschäftigte und Besucher in Einrichtungen und Zugangskontrollen wird wie folgt geändert:
 - a. Ziffern 1, 6, 7 und 8 werden aufgehoben.
 - b. Ziffer 5 wird zu Ziffer 1 und durch folgende Regelung ersetzt:

In Obdachlosenunterkünften, in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern sowie in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind die Besucher zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Die Leitung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist verpflichtet, bei den dort tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des

Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.

- c. Ziffer 9 wird zu Ziffer 2. Sie lautet unverändert:

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.12.2020 in Kraft.

- d. Ziffer 10 wird zu Ziffer 3 und durch folgende Regelung ersetzt:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30.04.2021.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Begründung:

Zu 1. a und b:

Die mit den bisherigen Allgemeinverfügungen getroffenen Regelungen zur Besuchsregelung in Senioren- und Pflegeeinrichtungen und zur Maskenpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen sind inzwischen aufgrund unmittelbar anzuwendender Bestimmungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung gegenstandslos geworden.

Ziffern 2 bis 4 der ursprünglichen Allgemeinverfügung sind bereits aufgehoben worden. Mit dieser Allgemeinverfügung wird auch Ziffer 1 betreffend die Begrenzung der Besuchszeit in Senioren- und Pflegeheimen aufgehoben, weil eine generelle Einschränkung der allgemeinen Besuchsregelung nach Nr. 3a des Landesschutzkonzeptes für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen grundsätzlich nicht mehr zulässig ist.

Die bisher geregelte Maskenpflicht für das Personal in Obdachlosenunterkünften und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern ist aufgrund der Regelung in § 1a Abs. 3 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung gegenstandslos geworden. Die bisherige Regelung der Maskenpflicht in sonstigen Massenunterkünften entfällt, weil hierfür kein praktischer Bedarf besteht.

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung enthält keine Regelungen zur Maskenpflicht für Besucher in den in Ziffer 1b dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen und zu Zugangskontrollen zu diesen Einrichtungen. Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist es jedoch notwendig, diese Schutzmaßnahmen weiterhin aufrechtzuerhalten. Sie waren in Ziffern 5 bis 8 der bisherigen Allgemeinverfügung geregelt und werden mit dieser Allgemeinverfügung in Ziffer 1 (neu) zusammengeführt.

Gemäß § 11 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über die Verordnung der Landesregierung hinausgehende Maßnahmen unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzepts SARS-CoV-2 anzuordnen. Dieses sieht in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 24.03.2021 vor, dass bereits ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern umfassende Schutzmaßnahmen sicherzustellen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen, und trägt insoweit der inhaltlich entsprechenden Regelung des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG Rechnung.

Zu solchen effektiven und wenig belastenden Schutzmaßnahmen gehört es, die Besucher in Obdachlosenunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften sowie in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich zu verpflichten, eine medizinische Maske im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung zu tragen, und bei Personen vor dem Betreten dieser Einrichtungen eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen. Im Interesse des Gesundheitsschutzes derjenigen, die in

den genannten Einrichtungen untergebracht bzw. tätig sind, ist es geboten, diese Maßnahmen aufrechtzuerhalten, um das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtungen hineingetragen werden, möglichst gering halten zu können.

Zu 1. d:

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 18.12.2020, 27.01.2021, 12.02.2021 und 08.03.2021, war gemäß deren Ziffer 10. bis zum 31.03.2021 befristet.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen geboten, so dass die Verlängerung ihrer Geltungsdauer verfügt wird.

Nach deutlich sichtbaren Erfolgen bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens im Januar und Februar zeigt die aktuelle Entwicklung – insbesondere aufgrund der hohen Verbreitung der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 – wieder ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik. Die ansteigende Zahl der Neuinfizierten, die ansteigenden Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patienten sowie die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion zeigen, dass sich das Infektionsgeschehen in Hessen erneut auf einem sehr hohen Niveau befindet. Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung, und in vielen Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten nicht nachvollziehen. Zwar lassen die zunehmende Menge an Impfstoff sowie die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests eine deutliche positive Veränderung des Pandemiegeschehens erwarten, jedoch werden sich die begonnenen Schutzimpfungen wesentlich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind, und die Tests können nur in begrenztem Maß Sicherheit bieten, weil sie nur eine Momentaufnahme darstellen. Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren hält der Hessische Ordnungsgeber es daher für geboten, die geltenden Schutzmaßnahmen weiterhin aufrechtzuerhalten und hat eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus bis zum 18.04.2021 angeordnet.

Auch im Hochtaunuskreis sind weiterhin erhebliche Anstrengungen erforderlich, um das Infektionsgeschehen wieder einzudämmen, da die Inzidenzwerte seit Februar 2021 erneut stark gestiegen sind. Am 30.03.2021 lag der vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert bei 141,0. Er liegt damit wieder auf einem sehr hohen Niveau, bei dem sich Infektionsorte und -ketten überwiegend nicht eindeutig nachvollziehen lassen und eine Überlastung des Gesundheitswesens droht.

Es ist also eine Situation gegeben, in der es nach wie vor erforderlich ist, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, um den nach wie vor unerlässlichen Rückgang des Infektionsgeschehens zu befördern, aber auch einer Ausbreitung infektiöserer Virusvarianten zu begegnen. Aus diesem Grund wird die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 30.04.2021 angeordnet. Für den Fall, dass die Notwendigkeit der Maßnahmen auch nach dem 30.04.2021 fortbesteht, bleibt eine weitere Verlängerung vorbehalten.

Die Verlängerung erfolgt bis zum 30.04.2021, um nach den für den 12.04.2021 anberaumten Beratungen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und den damit einhergehenden Änderungen der hessischen Corona-Verordnungen ausreichend Zeit zu haben, um über die erforderliche Anpassung dieser Verfügung zu entscheiden und sie umzusetzen.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 01.12.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 18.12.2020, 27.01.2021, 12.02.2021 und 08.03.2021, unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter